
01/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

19.03.2024

I n h a l t

	Seite
Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 12. März 2024	2

Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 12. März 2024

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg gibt sich gemäß § 16 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 26) und gemäß der jeweils anzuwendenden Fassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft folgende Semesterticketsatzung:

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Gegenstand.....	2
§ 2 Leistungsumfang und Fahrausweis	2
§ 3 Bezugspflicht und Berechtigung	2
§ 4 Befreiungsgründe	3
§ 5 Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen.....	3
§ 6 Antragsform und -fristen	3
§ 7 Bearbeitung der Anträge.....	4
§ 8 Ausgleich sozialer Härten	4
§ 9 Änderung der Semesterticketsatzung....	4
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen	5

Präambel

¹In Wahrnehmung seiner Verpflichtungen gemäß der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 27. Juni 2013 ist das Studierendenparlament der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) bemüht darum:

1. die sozialen Belange der Studierenden bezüglich der Nutzung öffentlicher Personennahverkehrsmittel wahrzunehmen;
2. gemeinsam mit den übrigen Universitäten und Hochschulen und Studierendenschaften die Anbindung der Hochschulstandorte zu verbessern;
3. die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu erzielen.

§ 1 Gegenstand

Die Studierendenschaft der BTU erwirbt für alle Ihre Mitglieder, die dem Anwendungsbereich des Vertrages zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets unterliegen, das Deutschlandsemesterticket.

§ 2 Leistungsumfang und Fahrausweis

(1) Der Leistungsumfang ist in den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ unter Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.

(2) ¹Neben den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). ²Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.

(3) ¹Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. ²Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.

(4) ¹Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. ²Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben und ist nur in Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig.

(5) Das Deutschlandsemesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

- a) Sommersemesters vom 1. April bis 30. September
- b) Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März

für beliebig viele Fahrten im Tarifgebiet des Deutschlandtickets gültig.

(6) ¹Die Ausgabe des Tickets erfolgt über den Anbieter Digital-H und die Ride-Ticketing App. ²Eine Einbindung in das Google/Apple Wallet ist möglich.

§ 3 Bezugspflicht und Berechtigung

(1) ¹Immatrikulierte Studierende der BTU sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets

verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen des Absatzes 2 greifen. ²Weitere individuelle Befreiungsgründe sind durch § 4 geregelt.

(2) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweit-
hörerinnen und Zweithörer im Sinne des
einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b) Studierende die ausschließlich in einem
Abend, - Online - oder Fernstudiengang
ohne Präsenzpflicht immatrikuliert sind
(„Fernstudierende“),
- c) Studierende, die gemäß Prüfungs- und Stu-
dienordnung in einem berufsbegleitenden
Studiengang immatrikuliert sind,
- d) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs-
oder Auslandssemester antreten,
- e) Studierende, welche der Studierendens-
chaft nicht angehören,
- f) Studierende, die gemäß Prüfungs- und Stu-
dienordnung in einem nicht modularisierten
Studienprogramm oder in einem Studien-
programm mit einem Leistungsumfang von
weniger als 15 Credit Points im Semester
immatrikuliert sind,
- g) Studierende, die in Ergänzungs- oder Zu-
satzstudiengängen immatrikuliert sind oder
an weiterbildenden Studiengängen teilneh-
men sowie Promotionsstudierende.

§ 4 Befreiungsgründe

(1) In folgenden Fällen können Studierende durch einen begründeten Antrag von der Entgeltzahlung nach § 3 Abs (1) befreit und eine Rückerstattung voller nicht genutzter Monate beantragen:

- a) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres
Studiums, eines Praxissemesters, eines
Auslandssemesters oder im Rahmen der
Studienabschlussarbeit für mindestens drei
zusammenhängende Monate des jeweili-
gen Semesters außerhalb des Geltungsbe-
reichs des Deutschlandsemestertickets auf-
halten,
- b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen
mit Deutschlandsemesterticket immatriku-
liert sind, kann an einer Hochschule erstat-
tet werden,

- c) bei Studierenden, die nachweislich mehr als
einen Monat nach Semesteranfang immatri-
kuliert werden, im laufenden Semester ex-
matrikuliert werden, ihre Immatrikulation zu-
rücknehmen, im laufenden Semester rück-
wirkend beurlaubt werden oder im laufen-
den Semester nachweislich so schwer er-
kranken, dass sie zur Gewährung eines Ur-
laubssemesters berechtigt wären,
- d) ¹Bei Studierenden, die auf Grund ihrer Be-
hinderung den öffentlichen Nahverkehr
nicht nutzen können. ²Hierunter werden
auch zeitweilige Behinderungen verstan-
den, wenn sie für das Semester die Nutzung
des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls
ausschließen. ³Die Voraussetzungen sind
durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- e) Schwerbehinderte Menschen, die nach dem
SGB IX Anspruch auf Beförderung haben
und den Besitz des Beiblattes zum Schwer-
behindertenausweis und der zugehörigen
Wertmarke nachweisen

(2) Die Nichtausnutzung des Deutschlandse-
mestertickets begründet keinen Anspruch auf
Erstattung von Beförderungsentgelt.

§ 5 Rückerstattung von Semesterticket- beiträgen

(1) Eine anteilige oder vollständige Rückerstat-
tung des Semesterticketbeitrages für das
Deutschlandsemesterticket erfolgt, soweit ein
Anspruch nach § 3 oder § 4 vorliegt und der An-
trag in Form und Frist gemäß § 6 eingereicht
wurde.

(2) Für jeden noch nicht angebrochenen Monat
der Geltungsdauer des Deutschlandsemesterti-
ckets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages
zurückerstattet.

(3) Die Erstattung erfolgt auf das angegebene
Konto im Antrag.

(4) Bei Rückerstattung der Beiträge bzw. Befrei-
ung entfällt die Fahrtberechtigung des Studie-
renden für die entsprechenden Monate des Se-
mesters.

§ 6 Antragsform und -fristen

(1) Der Antrag auf Befreiung und der Antrag auf
Rückerstattung müssen das vollständig ausge-
füllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine un-
terschriebene Versicherung über die Richtigkeit
aller gemachten Angaben enthalten.

(2) Der Antrag auf Befreiung gemäß § 4 Abs. 1 Punkt a) und b) ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester bei der antragsbearbeitenden Stelle des Studierendenrates in vollständiger Form einzureichen. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe nachweislich von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 7 Bearbeitung der Anträge

(1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung und Rückerstattung ist die Studierendenschaft der BTU vertreten durch den Studierendenrat.

(2) ¹Der Studierendenrat kann die Hochschulverwaltung bei der Bearbeitung der Anträge einbeziehen. ²Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.

(3) ¹Die Bearbeitungsreihenfolge der eingegangenen Anträge wird durch den Tag des Eingangs des Antrages bestimmt. ²Das Ergebnis der Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴Bei einer Ablehnung wird eine Einspruchsfrist von vier Wochen ab Tag der Mitteilung des Ablehnungsbescheids eingeräumt. ⁵Im Falle, dass die Einspruchsfrist in Anspruch genommen wird, wird der Antrag erneut überprüft. ⁶Die Entscheidung aus der erneuten Überprüfung ist die endgültige Entscheidung.

(4) ¹Sollten Anträge unvollständig eingegangen sein, wird eine Frist von bis zu vier Wochen, maximal aber den Fristen aus § 6, ab Eingang des unvollständigen Antrages gewährt, um diesen zu vervollständigen. ²Wird dies versäumt, gilt der Antrag als zurückgezogen und benötigt keine schriftliche Ablehnung. ³Studierende sind über die Unvollständigkeit des Antrages zu informieren.

§ 8 Ausgleich sozialer Härten

(1) ¹Um die wirtschaftliche und soziale Situation der Studierenden, für die die Heranziehung zur Zahlung des Beitrags zum Semesterticket eine unzumutbare Härte darstellen würde, zu berücksichtigen, kann - auf Antrag und nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung und Verwaltung von Sozialfonds der Studierendenschaft - eine Förderung aus Mitteln der Studierendenschaft gewährt werden. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

(2) Antragsberechtigt sind Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft der BTU sind und sich nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht vom Erwerb des Semestertickets befreien können.

(3) ¹Das Studierendenparlament bevollmächtigt den Studierendenrat, einen Sozialfonds einzurichten. ²Grundlage dafür ist die im Abs. (1) genannte Ordnung. ³Der Zeitpunkt für die Einrichtung des Sozialfonds und alle anderen Regelungen bezüglich des Sozialfonds werden in einer Ordnung zur Durchführung und Verwaltung des Sozialfonds bekannt gemacht.

(4) ¹Die Studierendenschaft ist berechtigt, von den Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft sind, Beiträge für den Sozialfonds zu erheben. ²Sowohl der Zeitpunkt für die erstmalige Erhebung der Beiträge zum Sozialfond als auch die Höhe des Beitragssatzes werden durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes zur Änderung der Beitragsordnung auf Basis der geltenden Finanzordnung der Studierendenschaft bekannt gemacht.

(5) ¹Der Studierendenrat kann für die Verwaltung des Sozialfonds, die Hochschulverwaltung, das Studentenwerk Frankfurt (Oder) oder eine andere öffentliche Verwaltung bei der Bearbeitung einbeziehen. ²Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.

§ 9 Änderung der Semesterticketsatzung

(1) ¹Diese Satzung ist bei jedem neugeschlossenen Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets unmittelbar zu prüfen und an die neuen Vertragsmodalitäten anzupassen. ²Entsprechend dieser Änderungen ist der Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrages zu aktualisieren.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(3) Vorlagen zur Änderung dieser Satzung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden.

(4) Änderungen dieser Satzung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg vom 19. Mai 2022 außer Kraft.

(2) Anträge, die vor in Kraft treten dieser Satzung eingereicht wurden, sind entsprechend der neuen Regelungen dieser Satzung erneut einzureichen.

(3) Für das Sommersemester 2024 gilt folgende Regelung:

Eine anteilige oder vollständige Rückerstattung des Semesterticketbeitrages für das Deutschlandsemesterticket erfolgt abweichend von § 5 Abs. 2 für den zum Zeitpunkt der Antragsstellung angebrochenen Monat April 2024 oder Mai 2024, sofern der Antrag im Zeitraum der Einreichungsfrist gemäß § 6 Abs. 2 fristgerecht gestellt wurde.

Diese Semesterticketsatzung wurde vom Studierendenparlament der BTU Cottbus–Senftenberg am 05. März 2024 und am 12. März 2024 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen.

Cottbus, den 12. März 2024

gez. Fabian Mildner
gez. Isabelle Zenker
gez. Max Adrian Beier

Präsidium des Studierendenparlaments
der Brandenburgischen Technischen Universität
Cottbus–Senftenberg